

Christian Dietz

Das Kartellrecht der Sportregeln

1. Kapitel: Einleitung

„Mit dem Einbruch des Rechts ins Spiel hört das Spiel auf, Spiel zu sein¹.“ Mit diesem klaren wie knappen Satz wurde in den 1970er Jahren ein der Kontrolle des staatlichen Rechts entzogener Bereich von Sportregeln gefordert². Stützt man sich hierbei auf den genauen Gehalt des Wortes „Spiel“, mag man dieser Aussage unumwunden zustimmen. Ist ein „Spiel“ doch eine Tätigkeit, die „ohne bewussten Zweck zum Vergnügen, zur Entspannung, aus Freude³“ ausgeführt wird. Im Laufe der Zeit stieg die wirtschaftliche Bedeutung des Sportes jedoch immer weiter an⁴. Die Höhe der im Zusammenhang mit dem Sport umgesetzten Gelder zeigt sich nicht nur an immer mehr Sportlern in teils astronomischen Höhen. Auch entsteht ein immer größer werdendes Interesse von Unternehmen, durch Sponsoring oder Ausrüstung von Athleten einen positiven Prestigegegewinn zu erreichen und den eigenen Umsatz zu steigern. So hat ein Hersteller, der den Spielball für eine bekannte Fußball-Liga stellt, deutlich bessere Möglichkeiten als seine Konkurrenten, einen Image- und Absatzvorteil bei privaten Kunden zu erzielen⁵. Im Zusammenhang des Engagements von Unternehmen im Bereich des Sportes denke man nur an den österreichischen Getränkehersteller *Red Bull*, der sich sowohl mit zwei Formel 1-Teams (*Red Bull Racing* und *Scuderia Toro Rosso*) als auch drei Fußball-Mannschaften (Leipzig, Salzburg und New York) am sportlichen Wettbewerb beteiligt. Da der Sport so immer enger mit dem wirtschaftlichen Wettbewerb vernetzt ist, haben Änderungen in der Organisation des Sportes auch zunehmend Auswirkungen auf wirtschaftlich agierende Akteure: Gibt der eine bekannte Sportart organisierende Verband bspw. Bestimmungen

1 Kummer, Spielregeln und Rechtsregel, S.44.

2 Ausführlich hierzu Heermann, *causa sport* 2006, 345, 353 ff.

3 So zur Bedeutung des Wortes „Spiel“: Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, Band 7, S. 3171.

4 Zahlen und Nachweise finden sich bei *Beisenherz*, Der professionelle Sport und das europäische Kartellrecht, S. 2; *Blask*, Die Anwendbarkeit der Single-Entity-Theorie im professionellen Fußball, S. 2; *Weiler*, Mehrfachbeteiligungen an Sportkapitalgesellschaften, S. 27f.; *Heermann*, WuW 2009, 394, 396; *Schürenbrand*, ZWeR 2005, 396 f.; Weißbuch Sport der Europäischen Kommission 2007, Abschnitt 3.2.4 „Sponsorship“; abrufbar unter der Adresse http://ec.europa.eu/sport/white-paper/swd-the-economic-dimension-of-sport_en.htm#3 (abgerufen am 05. Februar 2013).

5 Vgl. *Berrisch*, SpuRt 1997, 153, 156.

über die Kleidung der Athleten vor, müssen sich hiernach alle Ausrüster, die vom positiven Image des Wettkampfes profitieren wollen, richten⁶. Wird dagegen nicht nur die Ausrüstung an Hand abstrakter Kriterien vorgegeben, sondern bindend ein einziger Hersteller festgelegt, bedeutet dies für die übrigen Hersteller eine Verdrängung vom Markt für die Ausrüstung der Sportler⁷. Sieht sich ein Athlet einer vom Verband wegen eines Vergehens gegen das Regelwerk ausgesprochenen Sperre ausgesetzt, verliert dieser, neben der Möglichkeit seinem Beruf nachzugehen⁸, womöglich auch Werbepartner, die von einem nicht am Wettkampf teilnehmenden Sportler keinen Vorteil haben und sich daher von ihm abwenden⁹. Vielen Verbandsregeln kommt daher eine „*Nadelöhrfunktion*“ nicht nur im Hinblick auf den sportlichen, sondern auch auf den wirtschaftlichen Wettbewerb zu¹⁰.

Bei dieser engen Verzahnung von Sport und Wirtschaft verwundert es nicht, dass auf Grund seiner Bedeutung abseits einer reinen körperlichen Ertüchtigung auch der Wunsch nach rechtlicher Kontrolle steigt¹¹. Obgleich anerkannt ist, dass die Organisation und die Durchführung eines sportlichen Wettkampfes nicht Aufgabe des Staates, sondern jene der Verbände ist¹², wird ebenso von einer breiten Auffassung vertreten, dass sich der Sport bereits auf Grund der Justizgewährungspflicht¹³ nicht in einem völlig rechtsfreien Raum bewege¹⁴. Auf nationaler Ebene erfolgt daher bspw. eine Kontrolle von Verbandsbestimmungen insbesondere am Maßstab von Treu und Glauben (§ 242 BGB)¹⁵. Auf europäischer Ebene

6 Man denke in diesem Zusammenhang bspw. an das Vorgehen der *FIFA*, die vom Sportartikelhersteller *Puma* produzierte einteilige Trikots für die Fußball-Nationalmannschaft Kameruns für unzulässig erklärte. Vgl. hierzu *Heermann*, *causa sport* 2006, 345.

7 *Scherrer/Jenny*, *SpuRt* 1997, 141, 142.

8 *Steiner* in: *Tettinger/Vieweg*, *Gegenwartsfragen des Sportrechts* S. 222, 224, bezeichnet die Berufsfreiheit gar als „*Angstgegner des Sports*“.

9 Dies gilt bereits deswegen, weil gerade im Bereich des Sponsorings der positive Image-Transfer als Hauptgrund der finanziellen Unterstützung ausgemacht werden kann, vgl. *Parlasca*, *Kartelle im Profisport*, S. 37.

10 *Kling/Thomas*, *Kartellrecht*, § 4, Rn. 146.

11 *Steiner* in: *Tettinger/Vieweg*, *Gegenwartsfragen des Sportrechts*, S. 222, 224.

12 Vgl. *BGH*, *NJW* 1995, 583, 584.

13 Hierzu ausführlich *Schmidt-Åßmann* in: *Maunz/Dürig*, *Grundgesetz-Kommentar*, Art. 19 Abs. 4, Rn. 16 ff.

14 *BGH*, *NJW* 1995, 583, 584; *Vieweg*, *Normsetzung und -anwendung deutscher und internationaler Verbände*, S. 169 ff.; *Hannemann*, *Kartellverbot und Verhaltenskoordinationen im Sport*, S. 75; *Buchberger*, *Die Überprüfbarkeit sportsverbandlicher Entscheidungen durch die staatliche Gerichtsbarkeit*, S. 117 ff.; *Pfister*, *SpuRt* 2007, 58, 59. Kritische Auseinandersetzung bei *Reichert*, *Vereins- und Verbandsrecht*, Rn. 3329 ff. A.A. *Reuter* in: *Münchener Kommentar zum BGB*, *Vorb.* zu § 21, Rn. 94.

15 *BGH*, *NJW* 1995, 583, 585. Ausführlich zum gesamten Komplex: *Reichert*, *Vereins- und Verbandsrecht*, Rn. 3322 ff.

kann man hinsichtlich der bereits öfter vorgenommenen Überprüfung von Verbandsbestimmungen an den Grundfreiheiten durch den EuGH¹⁶ eine gefestigte Rechtsprechung attestieren¹⁷.

Unter dem Blickwinkel der wirtschaftlichen Bedeutung des Sportes muss es weniger verwundern, dass der Gerichtshof in Sachen *Meca-Medina* und *Majcen* (im Folgenden nur: *Meca-Medina*) nunmehr auch eine kartellrechtliche Überprüfung von Verbandsregeln am Maßstab des Art. 101 AEUV vornimmt¹⁸. Vielmehr muss es auf Grund der wirtschaftlichen Dimension des Sportes überraschen, dass es bis zum Jahre 2006 für diese Feststellung dauerte¹⁹. Die Empörung auf Seiten der Sportverbände²⁰ war dagegen ähnlich groß wie jene²¹ nach dem Urteil des Gerichtshofes in Sachen *Bosman*²², bei dem der EuGH Transferbestimmungen und Ausländerreglementierungen der *UEFA* für nicht mit den Grundfreiheiten vereinbar ansah. Es wurde befürchtet, dass nun sämtliche sportverbandliche Regelungen durch den EuGH an Hand des Kartellrechts überprüft würden und es somit zu einer Übertragung der Regelungsaufgaben der Verbände an die Europäische Kommission und die europäischen Gerichte kommen könnte²³. In unmittelbarem Anschluss an das Urteil in Sachen *Meca-Medina* wurde der Richterspruch als einer der Wichtigsten des EuGH angesehen, allenfalls vergleichbar mit jenem im Verfahren *Bosman*²⁴. Die vom Gerichtshof genutzte Prüfungsfolge wurde vereinzelt gar als „*neuartiger Drei-Stufen-Test*“ bezeichnet²⁵.

16 EuGH, Urteil v. 12. Dezember 1974, Rs. 36/74, Slg. 1974, 1405, Rn. 4/10 – *Walrave*; EuGH, Urteil v. 14. Juli 1976, Rs. 13/76, Slg. 1976, 1333, Rn. 12/13 – *Dona*; EuGH, Urteil v. 15. Dezember 1995, Rs. C-415/93, Slg. 1995, I-4921, Rn. 73 – *Bosman*; EuGH, Urteil v. 11. April 2000, verb. Rs. C-51/96 und C-191/96, Slg. 2000, I-2549, Rn. 41 – *Deliege*; EuGH, Urteil v. 13. April 2000, Rs. C-176/96, Slg. 2000, I-2681, Rn. 32 – *Lehtonen*; EuGH, Urteil v. 16. März 2010, Rs. C-325/08, Slg. 2010, I-2177, Rn. 27 – *Olympique Lyonnaise*.

17 *Röthel*, EuR 2001, 908, 920 spricht von europarechtlichem Gemeingut.

18 EuGH, Urteil v. 18. Juli 2006, Rs. C-519/05 Slg. 2006, I-6991 Rn. 27 – *Meca-Medina*.

19 Vgl. auch *Schroeder*, WRP 2006, 1327, 1333, der der Ansicht ist, dass die Kommission dem Gebaren der mächtigen Sportverbände zugeschen habe.

20 *Infantino*, SpuRt 2007, 12.

21 Vgl. hierzu die Nachweise bei *Hannemann*, Kartellverbot und Verhaltenskoordinationen im Sport, S. 37, Fn. 4.

22 EuGH, Urteil v. 15. Dezember 1995, Rs. C-415/93, Slg. 1995, I-4921, Rn. 138 – *Bosman*.

23 *Infantino*, SpuRt 2007, 12, 15, der befürchtet, das Urteil des EuGH in Sachen *Meca-Medina* könnte die „*Büchse der Pandora*“ öffnen.

24 *Emmerich*, JuS 2006, 1123, 1125 (Anm. zu EuGH Rs. C-519/05).

25 *Heermann*, WuW 2009, 394, 399. *Ders.*, ZWeR 2009, 472, 479 stellt mit Hinweis auf das Urteil in Sachen *Meca-Medina* fest, der Gerichtshof habe einen solchen Test „*entwickelt*“.

Während nach dem *Bosman*-Urteil eine Gehaltsexplosion für Fußballspieler zu verzeichnen war²⁶, sind ausgehend vom Urteil in Sachen *Meca-Medina* bisher keine wahrnehmbaren Änderungen des Sportes zu beobachten gewesen. Auch die von den Sportverbänden befürchtete ständige Kontrolle von Verbandsregeln am Kartellrecht scheint sich bisher nicht zu realisieren, hat doch der EuGH seit 2006 nur in einem weiteren Verfahren eine kartellrechtliche Überprüfung von Verbandsbestimmungen vorgenommen – und hier auch nicht am Kartellverbot, sondern an Art. 102 AEUV²⁷. Sind die Befürchtungen der Sportverbände nun als haltlos zu deklarieren? Dies wäre vorschnell, waren kartellrechtliche Fragestellungen rund um den Sport bereits in breitem Umfang Gegenstand von Diskussionen und Stellungnahmen²⁸. Auch aus den Reihen des Sportes verstummen Forderungen nicht, insbesondere bei nicht akzeptierten Regeln, eine Kontrolle an Hand des Kartellrechts vornehmen zu wollen, wie bspw. im *Fußball*²⁹ oder in der *Formel 1*³⁰. Aber auch auf das Selbstverständnis des Sportes scheint das *Meca-Medina*-Urteil keinen Einfluss gehabt zu haben: Während bereits im Zuge der *Bosman*-Entscheidung von politischer Anmaßung die Rede war³¹, bekundet auch im Jahre 2013 *Karl-Heinz Rummenigge*, Vorstandsvorsitzender der *FC Bayern München AG*, dass der Fußball im Hinblick auf das Vorhaben der Kommission, unter anderem eine Gebühr für Spielertransfers einzuführen, keiner Korrektur bedürfe und man ihm nicht ins Steuer hinein greifen müsse³². Es scheint auf Grund dieses Konfliktpotentials nur eine Frage der Zeit zu sein, bis seitens der Gerichte oder der Verwaltungsbehörden erneut sportverbandliche Bestimmungen am Kartellrecht zu überprüfen sein werden³³.

Nach dem *Meca-Medina*-Urteil gilt der Grundsatz „*roma locuta, causa finita*“ jedoch nicht uneingeschränkt. So wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Richterspruch noch genügend Interpretationsspielraum lasse und gar Kontroversen auslösen werde³⁴. Auch wenn es aus Reihen der Wissenschaft im Anschluss

26 Vgl. hierzu <http://www.faz.net/aktuell/sport/fussball/fussball-alle-macht-den-spielern-1277890.html> (abgerufen am 05. Februar 2013).

27 EuGH, Urteil v. 01. Juli 2008, Rs. C-49/07, Slg. 2008, I-4863 – *MOTOE*.

28 Hierzu ausführlich *Heermann*, *causa sport* 2006, 345 ff.

29 <http://www.faz.net/aktuell/sport/fussball/bundesliga/50-1-regel-aufgeweicht-profifussball-geht-auf-investoren-zu-11128254.html> (abgerufen am 05. Februar 2013).

30 http://www.motorsport-total.com/f1/news/2012/12/Spielen_Teams_die_Karte_EU-Wettbewerbsrecht_12121104.html (abgerufen am 14. Januar 2013).

31 So der damalige DFB-Präsident *Egidius Braun*, vgl. hierzu *Hannemann*, Kartellverbot und Verhaltenskoordination im Sport , S. 37, Fn. 4.

32 http://www.kicker.de/news/fussball/bundesliga/startseite/582563/artikel_rummenigge-bezieht-klarstellung-gegen-eu-plaene.html (abgerufen am 04. März 2013).

33 Vgl. zu § 1 GWB: LG Hannover, *causa sport* 2008, 291.

34 *Emmerich*, JuS 2006, 1123, 1125 (Anm. zu EuGH Rs. C-519/05).

wider Erwarten verhältnismäßig still wurde, wirft das Urteil einige unbeantwortete Fragen auf, die nicht nur Bedeutung für die sportrechtliche Praxis haben, sondern womöglich auch Einfluss auf das allgemeine kartellrechtliche Verständnis des Art. 101 AEUV haben können:

Zunächst stellt sich die Frage, ob das Urteil tatsächlich aus dogmatischer Sicht als derart revolutionär zu verstehen ist, dass man es als „*neuartigen Drei-Stufen-Test*³⁵“ bezeichnen könnte. Dies gilt insbesondere deswegen, weil vereinzelt darauf abgestellt wurde, dass der Gerichtshof in seinem Urteil Art. 101 Abs. 1 AEUV für die Berücksichtigung nicht-wirtschaftlicher Zwecke öffne³⁶. Eine solche Öffnung wurde jedoch von der Wissenschaft bisher mit überzeugenden Argumenten abgelehnt³⁷. Stellt das Urteil in Sachen *Meca-Medina* gar die erste höchstrichterliche Rechtsprechung zur Frage der Berücksichtigung nicht-wirtschaftlicher Elemente im Rahmen des Kartellverbotes dar und ignoriert alle geäußerten Bedenken ohne hierzu Stellung zu beziehen? Sollte dies der Fall sein, käme dem Urteil tatsächlich auch weit über die Grenzen des Sportes hinaus Bedeutung zu, wenn man nun im Rahmen des Kartellverbotes außerwettbewerbliche Faktoren berücksichtigen könnte³⁸.

Für die Sportverbände am erheblichsten ist wohl die Fragestellung, ob nach dem Richterspruch nun alle sportverbandlichen Regeln an Hand des Kartellrechts überprüft werden können und es somit zu einer „*Übertragung natürlicher Regelungsaufgaben von den Sportbehörden an die Europäische Kommission in Brüssel und/oder die Europäischen Gerichte in Luxemburg*³⁹“ kommt. Droht nun eine kartellrechtliche Überprüfung einer Verbandsregel, die bspw. die Anzahl der Spieler bei einer Mannschaftssportart festlegt⁴⁰? Auf Grund der engen Verzahnung von Sport und Wirtschaft könnten womöglich kartellrechtlich relevante Einschränkungen der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit bei vielen Regeln abgleitet werden⁴¹. Diese Frage ist bereits allein unter dem Gesichtspunkt von Bedeutung, weil ein spannender sportlicher Wettbewerb einen reibungslosen Ablauf voraussetzt, der nicht von einer ständigen Überprüfung von Verbandsregeln und

35 Heermann, WuW 2009, 394, 399. Ders., ZWeR 2009, 472, 479.

36 Fuchs, ZWeR 2007, 369, 385. Wohl auch Klees, EuZW 2008, 391, 393.

37 Vgl. nur *Mestmäcker/Schweitzer*, Europäisches Wettbewerbsrecht, § 13, Rn. 75 ff.; *Schwarze/Weitbrecht*, Grundzüge des europäischen Kartellverfahrensrechts, § 2, Rn. 19; *Koch*, ZHR 169 (2005), 625, 631 ff.; *Quellmalz*, WRP 2004, 461, 463 ff.; *Fuchs*, ZWeR 2005, 1, 17 f.

38 Vgl. zur bisherigen Diskussion im Rahmen des Art. 101 Abs. 3 AEUV *Pohlmann* in: Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht, Band II, Art. 81 Abs. 3 EG, Grundfragen, Rn. 37 ff.

39 *Infantino*, SpuRt 2007, 12, 15.

40 Vgl. *Infantino*, SpuRt 2007, 12, 15.

41 Hierzu *Pfister* in: Festschrift für Werner Lorenz, S. 171, 179.

-entscheidungen gestört werden darf⁴². Die Furcht der Verbände, die Anwendung des Kartellrechts könnte so zu einer Flut von Klagen gegen sie führen⁴³, wäre dann nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisen.

Da der Gerichtshof die Bewertung der im Verfahren *Meca-Medina* entscheidenden Verbandsregel auf Ebene des Art. 101 Abs. 1 AEUV vornahm, stellt sich auch in diesem Zusammenhang die wohl ewig junge Frage der Abgrenzung zwischen Art. 101 Abs. 1 AEUV und dem Freistellungstatbestand des Art. 101 Abs. 3 AEUV⁴⁴ erneut. Das Bedürfnis zur Beantwortung dieser Frage nährt sich nicht nur aus der Struktur des Art. 101 AEUV⁴⁵, sondern auch im Hinblick auf die Beweislastverteilung des Art. 2 VO 1/2003, die für Art. 101 Abs. 1 und Abs. 3 AEUV jeweils unterschiedlich ausfällt⁴⁶.

Das Thema Beweislast führt auch zur nächsten Problematik und zwar der Frage, wer bei einer Berücksichtigung einer Verbandsregel auf Ebene des Art. 101 Abs. 1 AEUV beweispflichtig ist⁴⁷. Muss hier der Verband selbst tätig werden, um eine mögliche Anwendung des Kartellverbotes zu verhindern oder obliegt der Verwaltungsbehörde und insbesondere der Kommission die Beweislast? Käme man aus dogmatischer Sicht zu keiner Sonderstellung des Urteiles in Sachen *Meca-Medina*, würde die Frage unter Umständen auch eine den Bereich des Sportes verlassende Bedeutung erlangen.

Abschließend ist darauf einzugehen, wie sich die Nichtigkeitsfolge des Art. 101 Abs. 2 AEUV mit den noch näher zu erörternden Eigenheiten des Sportes verträgt. Man stelle sich beispielhaft vor, die Regel, wonach eine Fußball-Mannschaft aus insgesamt elf Spielern besteht, wäre kartellrechtswidrig. Welche Auswirkungen hätte dies auf den Wettbewerb, insbesondere auf bereits abgepfif-fene Spiele? Hier gilt es die Wirkung des Nichtigkeitsverbotes näher zu beleuch-ten und bei Bedarf ihre Tauglichkeit für den Sport zu untersuchen.

Die Beantwortung dieser Fragen beschränkt sich auf das europäische Recht. Es wurde zuvor schon an anderer Stelle darauf hingewiesen, dass das Interesse am Sport und seiner Vermarktung bereits ab einem bestimmten Leistungs niveau über die Staatsgrenzen hinaus geht⁴⁸. Somit wird gerade bei nicht unbedeutenden Sportverbänden die für die Abgrenzung zur alleinigen Anwendung nationalen

42 Hierzu sogleich ausführlich: 2. Kapitel, § 7.

43 *Infantino*, SpuRt 2007, 12, 15.

44 Vgl. hierzu nur *Pohlmann* in: Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht, Band II, Art. 81 Abs. 3 EG, Grundfragen, Rn. 98 ff.

45 Vgl. *Klees*, EuZW 2008, 391, 393.

46 Vgl. hierzu allein *Schmidt* in: *Immenga/Mestmäcker*, EU-Wettbewerbsrecht, Band 1, EU/Teil 2, Rn. 27 ff.

47 Hierzu bereits *Heermann*, WuW 2009, 489, 500 ff.

48 *Hannemann*, Kartellverbot und Verhaltenskoordinationen im Sport, S. 370.

Kartellrechts⁴⁹ bedeutende *Zwischenstaatlichkeitsklausel*⁵⁰ in aller Regel einschlägig sein und neben nationalem auch das europäische Kartellrecht zur Anwendung kommen (vgl. Art. 3 Abs. 1 VO 1/2003)⁵¹. Im Falle der Kollusion setzt sich dieses dann gegenüber nationalen Bestimmungen durch, vgl. Art. 3 Abs. 2 VO 1/2003, wodurch es für die hiesigen Fragestellungen von entscheidender Bedeutung ist.

Bereits vor Beantwortung der genannten Fragen kann jedoch festgehalten werden, dass sich der von *Steiner* im Zusammenhang mit der Akkreditierung des Sportrechts als wissenschaftliche Disziplin erfolgte Ausspruch „*Der Sport gehört inzwischen allen Juristen*⁵²“ über akademische Kreise hinaus auch auf die Welt der Praxis übertragen lässt. Ob die nunmehr mögliche kartellrechtliche Überprüfbarkeit von Verbandsregeln die bisweilen angenommene Eifersucht von „*Sportjuristen*“ vor Einmischung von „*Allgemein-Juristen*“ in Verbandsangelegenheiten⁵³ rechtfertigt, wird sich dagegen erst noch zeigen müssen.

49 *Stockenhuber* in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Band II, Art. 101 AEUV, Rn. 206; *Roth/Ackermann* in: Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht, Band II, Art. 81 Abs. 1 EG, Grundfragen, Rn. 420.

50 Hierzu ausführlich *Weiß* in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, Art. 101 AEUV, Rn. 124 ff.; *Stockenhuber* in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Band II, Art. 101 AEUV, Rn. 206 ff.; *Roth/Ackermann* in: Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht, Band II, Art. 81 Abs. 1 EG, Grundfragen, Rn. 420 ff.; *Zimmer* in: Immenga/Mestmäcker, EU-Wettbewerbsrecht, Band 1, EU/Teil 1, Art. 101 Abs. 1 AEUV, Rn. 194 ff.

51 Vgl. hierzu ausführlich *Hannemann*, Kartellverbot und Verhaltenskoordinationen im Sport, S. 328 ff.

52 *Steiner* in: Tettinger/Vieweg, Gegenwartsfragen des Sportrechts, S. 222, 224.

53 Vgl. *Pfister* in: Festschrift für Werner Lorenz, S. 171, 173, Fn. 15.